



## **Der Markt für Kapitalanlagen - Stillstand ist Rückschritt**

### **Newsletter 01 / 2011**

Sehr verehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

in den letzten Wochen des abgelaufenen Jahres sind wir immer wieder gefragt worden, was das Jahr 2011 für Neuregelungen für Produkthanbieter, Absatzmittler oder Anleger zu bieten hat und worauf diese gesondert zu achten haben. Zunächst bleibt - jedenfalls im Großen und Ganzen - alles „beim Alten“, was den Bereich des Zivilrechts anbelangt. Steuerrechtlich gibt es eine ganze Reihe von Änderungen, über die beispielsweise Kracht in der ersten Ausgabe 2011 des Fondsbriefs informiert.

Was den Vertrieb und vor allem auch die Qualitätsstandards der Vermittler anbelangt, hat sich an den seit langem bestehenden Grundsätzen nichts geändert. Der Anleger hat Anspruch darauf, über alle relevanten Umstände, die von Bedeutung sind oder sein können, rechtzeitig im Vorfeld der Anlageentscheidung informiert zu werden. Über kurz oder lang - wir rechnen mit einer nunmehr raschen Umsetzung der Gesetzesvorhaben - werden Vermittler und Emittenten künftig noch stärker an die Kandare genommen werden. Bei den gesetzgeberischen Beratungen für das Anlegerschutzverbesserungsgesetz II und das Vermögensanlagegesetz wird Gas gegeben. Noch sind die Einzelheiten für eine Regulierung der freien Finanzdienstleister nicht abschließend geklärt. Am Wahrscheinlichsten ist derzeit eine gewerberechtliche Regulierung ähnlich dem Vorbild bei der Vermittlung von Versicherungen. Es wird eine Pflicht bestehen, sich als freier Finanzdienstleister in einem öffentlichen Register registrieren zu lassen. Außerdem wird ein Qualifikationsnachweis im Rahmen einer Sachkundeprüfung zu erbringen sein und eine Berufshaftpflichtversicherung wird zwingend vorgeschrieben. Ferner kann erwartet werden, dass Kurzinformationen mittels sog. Produktinformationsblätter, die schon seit 2007 bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten zwingend vorgeschrieben sind, auch für andere Kapitalanlageprodukte verbindlich werden.

In allen Bereichen wird es darum gehen, die Transparenz noch weiter zu verbessern. Stillstand ist bekanntlich Rückschritt. So wird es im Jahr 2011 weiterhin darum gehen, die vorhandenen Schwachstellen zu analysieren und sie nach Möglichkeit abzustellen, hierbei die sich ständig weiterentwickelnde Rechtsprechung zu berücksichtigen und damit letztlich Konzepte und Konzeptionen stets auf dem Stand der Zeit zu halten. Heute würde - so wird es jedenfalls einhellige Meinung sein - niemand auf die Idee kommen, mit Prospekten aus den 80er oder frühen 90er Jahren um die Kundengunst zu werben. Dass allerdings noch nicht alle Emittenten die Zeichen der Zeit erkannt haben, belegt ein uns vor kurzem auf den Tisch gekommenes Informationsprotokoll, in dem

ein Kunde, dem am Tag der Zeichnung der Prospekt ausgehändigt wurde, versichern soll, dass der Vermittler „alles richtig“ gemacht hat und weiterzuempfehlen sei. ...

Für die Immobilieneigentümer wirft der „Zensus 2011“ seine Schatten voraus. Diese Volkszählung wird überwiegend als Abgleich mit vorhandenen Registern und Auskunfteien zum Stichtag im Mai 2011 erfolgen. Neben der Registerabfrage wird auch eine Gebäude- und Wohnungserhebung durchgeführt, um die mangelnde Datenlage zum Immobilienbestand in Deutschland zu verbessern. Die Gebäude- und Wohnungserhebung soll postalisch mittels Fragebögen erfolgen. Vermutlich hat der eine oder andere von Ihnen schon vor ein paar Wochen Hinweise zu dieser Gebäude- und Wohnungszählung erhalten. Fragen zum Zensus 2011 beantwortet die Homepage [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de).

Für Ihre Fragen zum Kapitalanlage-, Immobilien-, Versicherungs- oder Versicherungsvertriebsrechts werden wir auch im Jahr 2011 gerne Ihr Wegbegleiter sein. Fragen Sie uns! Wir sind gerne für Sie da!

Ihre Fachkanzlei im Kapitalanlage- und Immobilienbereich

### Rechtsprechungsspiegel

- Wann müssen Insider-Informationen veröffentlicht werden, wenn die zu veröffentlichende Tatsache von mehreren Zwischenschritten abhängt und bis dahin mehrere Wochen verstreichen?
- Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Aufklärungspflichtverletzung im Rahmen des § 826 BGB
- Klausel über Abschlussgebühren in AGB's einer Bausparkasse ist wirksam
- Zinsänderungsklauseln müssen kalkulierbar sein
- Zur Frage, wann Auskunftsansprüche aus einem Vermögensverwaltungsvertrag verjähren
- Zur Verjährung des Auskunftsanspruchs über Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen aus einem Anlageberatungsvertrag
- Zur Frage des Ausgleichsanspruchs eines Handelsvertreters, dem vom Unternehmer ordentlich gekündigt wird, wenn zugleich Gründe vorliegen, die zur fristlosen Kündigung berechtigt hätten, die aber erst nach Vertragsende bekannt wurden
- Anforderungen an die Darlegungslast des Versicherers im Provisionsrückforderungsprozess
- Die Schriftformabrede in einem Wohnraummietvertrag gilt nicht für ein Mieterhöhungsverlangen nach § 558a BGB
- Vorsicht bei Sicherungsabtretungen als Mietkaution: Die Höchstbetragsgrenze von drei Monatsmieten gilt auch hier

### Kurz und bündig

- Rechtsfolgen bei Widerruf von Beteiligungen an Publikums-Personengesellschaften und Schadenersatz bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung
- Versicherungsvertrag - Aktuelle Fragen der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung
- Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung
- Drum prüfe, wer sich bindet
- Zur Abgrenzung aufklärungspflichtiger Rückvergütungen von bloßen Innenprovisionen
- Aufklärungs- und Informationspflichten beim Abschluss gewerblicher Mietverträge
- Ertragsteuerliche Neuerungen zu Betrieb und Abschreibung von Photovoltaik-Dachanlagen

## RECHTSPRECHUNGSSPIEGEL

**Wann müssen Insider-Informationen veröffentlicht werden, wenn die zu veröffentlichende Tatsache von mehreren Zwischenschritten abhängt und bis dahin mehrere Wochen verstreichen?** (Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH in einem Kapitalanleger-Musterverfahren gegen die Daimler AG vom 22.11.2010, II ZB 7/09)

### Sachverhalt

Sogenannte Insider-Informationen, die sich auf börsennotierte Finanzinstrumente beziehen, sind unverzüglich zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Ad-hoc-Mitteilungen an die Geschäftsführungen der Börsen und der BaFin. Anschließend wird eine solche Information in der Meldungsdatenbank der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc-Publizität veröffentlicht. Wer diese Pflicht verletzt, kann nach § 37b Abs. 1 WpHG zum Schadenersatz verpflichtet sein. Der BGH hatte im Rahmen eines Kapitalanleger-Musterverfahrens gegen die Daimler AG über die Frage zu befinden, ob das vorzeitige Ausscheiden des damaligen Vorstandsvorsitzenden zu spät mitgeteilt worden ist. Der damalige Vorstandsvorsitzende der Daimler AG erörterte mit dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden bereits im Mai seine Absicht, zum Ende des Jahres 2005 auszuscheiden. Im Juni und Juli 2005 wurden zwei andere Aufsichtsratsmitglieder und ein weiteres Mitglied des Vorstandes über die Pläne informiert. In einer Aufsichtsratssitzung Ende Juli 2005 fasste der Aufsichtsrat gegen 9:50 Uhr einen entsprechenden Beschluss. Einen Tag vorher hatte der Präsidialausschuss der Daimler AG beschlossen, dem Aufsichtsrat, der am nächsten Tag zusammentraf, vorzuschlagen, dem vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden zum Jahresende zuzustimmen.

Nachdem der Beschluss am 28.07.2005 vom Aufsichtsrat gefasst war, informierte die Daimler AG sofort die Geschäftsführungen der Börsen und der BaFin.

Nach dem ersten Gespräch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsratsvorsitzenden im Mai 2005, aber vor der Ad-hoc-Mitteilung über das Ausscheiden hatte ein Aktionär einige Aktien der Daimler AG veräußert. Nach der Ad-hoc-Mitteilung stieg der Aktienkurs an. Der Aktionär ist der Ansicht, die Daimler AG hätte bereits im Mai eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen müssen. Der Kursanstieg wäre dann bereits früher eingestiegen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Veröffentlichung habe zu einem entsprechenden Veräußerungsschaden geführt. Diesen will er von der Daimler AG ersetzt haben.

Das OLG Stuttgart hatte in einem ersten Musterentscheid festgestellt, dass eine Insider-Information erst aufgrund der Entscheidung des Aufsichtsrats entstanden sei. Nachdem der BGH im Februar 2008 diesen Beschluss aufgehoben hatte, hatte das OLG Stuttgart anschließend festgestellt, dass frühestens mit der Beschlussfassung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates der Daimler AG

eine veröffentlichungspflichtige Insider-Information entstanden sei. Auch bei gestreckten Vorgängen komme es nicht darauf an, ob bereits Zwischenschritte den Kurs der Aktie beeinflussen könnten.

### **Die Entscheidung**

Nach Ansicht des BGH lässt sich aus Art. 1 Abs. 1 der Marktmissbrauchs-Richtlinie und der dazu erlassenen Durchführungs-Richtlinie nicht zweifelsfrei beantworten, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, wenn für eine Entscheidung bestimmte Zwischenschritte erforderlich sind und noch nicht alle Zwischenschritte vorliegen. Art. 1 Abs. 1 der Marktmissbrauchs-Richtlinie definiert „Insider-Informationen“ als eine nicht öffentlich bekannten präzise Information, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs sich darauf beziehender derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Muss der Eintritt des angestrebten künftigen Ereignisses hinreichend wahrscheinlich sein oder wird sogar eine überwiegende oder sogar hohe Wahrscheinlichkeit verlangt? Hier soll die Antwort des EuGH Klarheit bringen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH diese Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

### **Fazit**

Für diejenigen, die Insider-Informationen veröffentlichen müssen, ist es häufig eine Gratwanderung zu entscheiden, wann sich ein noch ungewisses Ereignis zu einer Wahrscheinlichkeit, großen Wahrscheinlichkeit oder gar Gewissheit verdichtet. Bei Gewissheit oder großer Wahrscheinlichkeit besteht zweifelsfrei eine sofortige Veröffentlichungspflicht. Aber auch ansonsten dürfte es empfehlenswert sein, bei mehraktigen Vorgängen auch bereits über den ersten Akt zu informieren.

## **§ § §**

**Zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Aufklärungspflichtverletzung im Rahmen des § 826 BGB**  
(BGH, Urt. v. 19.10.2010, VI ZR 124/09)

### **Sachverhalt**

Ein Anleger nahm den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Treuhandkommanditistin persönlich auf Schadenersatz in Anspruch. Der Anleger hatte sich - mittelbar über die Treuhandkommanditistin - an einer in der Rechtsform der GmbH & Co. KG tätigen Fondsgesellschaft beteiligt. Dem Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin war aufgrund von Teilnahmen an Gesellschafterversammlungen bekannt, dass die BaFin die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft als erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft ansehen könnte. Die in den folgenden Monaten zwischen der Fondsgesellschaft und der BaFin geführten Verhandlungen über mögliche Änderungen in der Anlage- und Gesellschaftsstruktur blieben erfolglos. Die BaFin erließ daraufhin Untersagungsverfügungen

gegen die Fondsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin. Beide haben inzwischen Insolvenz angemeldet.

### **Die Entscheidung**

Der BGH verneinte einen Sittenverstoß im Sinne von § 826 BGB, den der Anleger darin begründet sah, dass ihn der Geschäftsführer vor Abschluss des Treuhandvertrages nicht über die Bedenken der BaFin informiert habe.

Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Bei der Bewertung müssen Inhalt, Beweggründe und Zweck des Verhaltens einbezogen werden. Ein Unterlassen verletzt die guten Sitten nur dann, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht. Hierfür reicht die Nichterfüllung einer allgemeinen Rechtspflicht, aber auch einer vertraglichen Pflicht nicht aus. Vielmehr ist der schwerwiegende Vorwurf der Sittenwidrigkeit erst dann zu erheben, wenn das Schweigen des Aufklärungspflichtigen zugleich gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Allein die Kenntnis von der noch entfernt liegenden Möglichkeit, dass die Geschäftstätigkeit gem. § 37 KWG untersagt werden könnte und die Anleger hierdurch Schäden erleiden würden, genügt dafür nach Ansicht des BGH nicht. Der BGH zieht die Grenze dort, wo trotz positiver Kenntnis von der Chancenlosigkeit dem Anleger dieser Umstand verschwiegen worden wäre. Der BGH hielt eine fahrlässige Pflichtverletzung für denkbar, verneinte aber ein vorsätzlich sittenwidriges Verhalten. Die Klage des Anlegers blieb deshalb erfolglos.

### **Fazit**

Im vorliegenden Fall realisierte sich ein in der Zukunft liegendes Risiko, dessen Eintritt noch ungewiss war. Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft hatten aufgrund der Hinweise der BaFin Umstrukturierungsmaßnahmen eingeleitet und gingen davon aus, dass diese erfolgreich sein würden. Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin hat im konkreten Fall Glück gehabt. Die Entscheidung hätte auch zu seinen Lasten ausgehen können.

## **§ § §**

**Klausel über Abschlussgebühren in AGB's einer Bausparkasse ist wirksam** (BGH, Urt. v. 07.12.2010, XI ZR 3/10)

### **Sachverhalt**

In Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge einer Bausparkasse findet sich die Klausel, nach der mit Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme fällig wird. Ferner ist geregelt, dass diese Gebühr nicht - auch nicht anteilig - zurückbezahlt oder herabgesetzt wird, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird.

Ein Verbraucherschutzverband hält diese Klausel für unwirksam und fordert deren Unterlassung gegenüber Privatkunden.

Sowohl das Landgericht Heilbronn (Urt. v. 12.03.2009, 6 O 341/08, vgl. unseren Newsletter 04/2009) als auch das OLG Stuttgart (Urt. v. 03.12.2009, 2 U 30/09, vgl. unseren Newsletter 04/2010) hielten das Begehren des Verbraucherschutzverbandes für unbegründet.

### **Die Entscheidung**

Das Unterlassungsbegehren hatte auch vor dem Bundesgerichtshof keinen Erfolg. Die Bausparkassenkunden werden durch die Abschlussgebühr nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Auch soweit mit der Abschlussgebühr das Einwerben neuer Kunden finanziert wird, dient dies nicht nur dem Interesse der Bausparkasse, Gewinne zu erzielen. Es liegt auch im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft. Die mit jedem Bausparvertrag bezweckte zeitnahe Zuteilung der Bausparsumme kann nur erfolgen, wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend neue Mittel zugeführt werden. Durch eine laufzeitunabhängige Umlegung der Vertriebskosten durch Erhebung einer Abschlussgebühr werden die Bausparer deshalb nicht unangemessen benachteiligt.

### **Fazit**

Der BGH zieht endlich einen Schlusstrich unter eine jahrelange Auseinandersetzung. Er bestätigt, dass die jahrzehntelange Praxis der Bausparkassen nicht zu beanstanden ist und eine Abschlussgebühr von 1 % der Bausparsumme nicht unangemessen hoch ist.

## **§ § §**

**Zinsänderungsklauseln müssen kalkulierbar sein** (BGH, Urt. v. 21.12.2010, XI ZR 52/08)

### **Sachverhalt**

Verträge, die dem Vermögensaufbau oder der Vorsorge dienen, sind in aller Regel langfristiger Natur. Dies kann es erforderlich werden lassen, einzelne Regelungspunkte im Laufe der Zeit an sich ändernde Verhältnisse anzupassen. Dies betrifft beispielsweise auch für Prämien Sparverträge ausgelobte Zinsen. In Prämien Sparverträgen sind regelmäßig Zinsänderungsklauseln vereinbart. In den Sparverträgen, über die der BGH zu befinden hat, war geregelt, dass die Zinsen für Sparkonten „jeweils durch Aushang im Kassenraum der kontoführenden Stelle bekannt gegeben“ werden. Eine Anlegerin hielt diese Zinsänderungsklausel für unwirksam und die ihr gewährte Verzinsung für zu niedrig. Sie begehrte Neuberechnung und Nachzahlung von Zinsen.

### **Die Entscheidung**

Der BGH hat schon wiederholt entschieden, dass Zinsänderungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen ein Mindestmaß an Kontrollierbarkeit aufweisen müssen. Ist dies nicht der Fall und ist deshalb eine Zinsänderungsklausel unwirksam, kann die durch die Unwirksamkeit entstandene Vertragslücke nicht durch ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht der Bank oder Sparkasse geschlossen werden.

Diesen Grundsatz entwickelt der BGH nunmehr fort. Der Referenzzins, dessen Veränderung nach dem mutmaßlichen Parteiwillen, den der BGH unterstellt, Anlass und Höhe der Zinsanpassungen bestimmt, hat sich bei Spareinlagen grundsätzlich an Zinsen für vergleichbare langfristige Spareinlagen zu orientieren.

### **Fazit**

Allgemeine Vertragsbedingungen, die wegen Intransparenz oder Unangemessenheit unwirksam sind, dürfen nicht durch verständlichere, inhaltlich aber weitgehend identische Regelungen ersetzt werden. Solchen Versuchen hat der BGH auch schon in anderem Zusammenhang immer wieder Einhalt geboten.

## **§ § §**

**Zur Frage, wann Auskunftsansprüche aus einem Vermögensverwaltungsvertrag verjähren** (LG Karlsruhe, Urt. v. 22.10.2010, 5 O 229/10)

### **Sachverhalt**

Zwischen einem Investor und einem Vermögensverwalter bestand ein Vermögensverwaltungsvertrag. Die Verwaltung sollte im Rahmen näher vereinbarter Anlagerichtlinien erfolgen. Der Vermögensverwalter übergab dem Investor einen Ratgeber „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“. Dort hieß es u.a., dass im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufträge möglicherweise Dritte Geldzahlungen an die Bank leisten oder dieser geldwerte Vorteile gewähren. Der Investor zahlte für die Vermögensverwaltung jährliche Vergütungen in unterschiedlicher Höhe. Nach Kündigung der Geschäftsbeziehung forderte er Auskunft darüber, ob und in welcher Höhe der Vermögensverwalter Provisionen, Rückvergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten bzw. an Dritte gewährt hat. Der Vermögensverwalter berief sich darauf, mit Übergabe des Ratgebers „Basisinformation“ seine Auskunftspflicht erfüllt zu haben und dass im Übrigen nach Abwicklung der Geschäfte kein weitergehender Anspruch bestünde. Der Auskunftsanspruch ziele auch allein darauf ab, ein etwaiges pflichtwidriges Verhalten zu erforschen und hierauf Schadenersatzansprüche zu stützen. Eine solche Unterstützung müsse der Vermögensverwalter jedoch nicht leisten.

## **Die Entscheidung**

Das Gericht sah dies anders. Sowohl im Hinblick auf den Vermögensverwaltungsvertrag als auch die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem sonstigen Geldvermögen des Investors ist der Vermögensverwalter gem. §§ 675, 666 BGB zur Auskunft verpflichtet (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht). Nach § 666 BGB ist ein Beauftragter verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

Der Investor hat ein Interesse daran zu erfahren, ob der Vermögensverwalter neben der vereinbarten Vergütung für die Vermögensverwaltung von dritter Seite geldwerte Vorteile erhalten hat. Daraus kann er erkennen, ob der Vermögensverwalter bei den einzelnen Anlageentscheidungen ausschließlich das Interesse des Investors verfolgte oder auch eigene Interessen. Die Erteilung der Nachrichten ist auch nicht unzumutbar. Ein Grundsatz, dass eine bestehende Auskunftspflicht ihre Grenzen findet, wenn durch die Auskunftserteilung die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Auskunftspflichtigen unterstützt wird, existiert nicht. Mittels der Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ sei das Auskunftsbegehren nicht gestillt. Der Investor hat Anspruch darauf zu erfahren, welche Vorteile tatsächlich erzielt wurden, nicht, dass möglicherweise geldwerte Vorteile geflossen sind.

Schließlich ging das Gericht noch auf die Verjährungsfrage ein. Die Ansprüche aus § 666 BGB verjähren gem. § 195 BGB in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres der Anspruchsentstehung. Ein Anspruch auf Auskunft über einzelne Geschäfte entsteht nicht mit dem Abschluss des Geschäfts, sondern erst mit dem erstmaligen Auskunftsverlangen.

## **Fazit**

Die Entscheidung steht in einer Linie mit dem vielerorts beschriebenen Postulat, Anlegerschutz und Transparenz weiter zu steigern. Für Auskunftsverpflichtete kann sie bedeuten, auch noch Jahre später Informationen zusammentragen und Auskunft erteilen zu müssen. Ratsam erscheint es deshalb, von Anfang an „mit offenen Karten“ zu spielen.

## **§ § §**

**Zur Verjährung des Auskunftsanspruchs über Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen aus einem Anlageberatungsvertrag (AG Heidelberg, Urt. v. 28.07.2010, 29 C 139/10)**

## **Sachverhalt**

Ein Anleger macht gegen seine Bank Auskunftsansprüche im Zusammenhang mit einem Anlageberatungsvertrag geltend. Er erhielt eine größere Summe aus einer Lebensversicherung auf sein Girokonto. Ein Bankkundenbetreuer bot ihm telefonisch an, ihn hinsichtlich der Anlage des



Geldbetrages zu beraten. Knapp 4 ½ Jahre später forderte der Bankkunde seine Bank auf, über die Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen sowie sonstige Vergütungen und wirtschaftlichen Vorteile, die sie im Zusammenhang mit Anlagegeschäften erhalten hat, Auskunft zu erteilen. Die Bank rügte die örtliche Zuständigkeit und berief sich auf Verjährung.

### **Die Entscheidung**

Das Gericht stellte klar, dass die Pflichten aus einem Anlageberatungsvertrag dort zu erfüllen sind, wo die Beratung maßgeblich stattgefunden hat. Wenn dies nicht am Sitz einer Bank, sondern in einer Niederlassung geschehe, sei auch am Gerichtsstand der Niederlassung ein Gerichtsstand gegeben.

Des Weiteren bejahe das Gericht einen Auskunftsanspruch gem. § 666 BGB. Banken müssen über Rückvergütungen/Provisionen aufklären, die der Bank aus den Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsgebühren zufließen. Die Aufklärung sei geboten, da sich die beratende Bank in einem Interessenkonflikt befindet und der Beratene erst bei Angabe der Höhe der Provision erkennen kann, dass die Bank ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Zeichnungsabschlüssen haben könnte und möglicherweise bestimmte Anlageempfehlungen nicht allein im Kundeninteresse nach den Kriterien der anleger- und objektgerechten Beratung abgegeben werden, sondern zumindest auch im eigenen Interesse der Bank, möglichst hohe Rückvergütungen/Provisionen zu erhalten.

Dass Provisionen auch seitens Dritter fließen können, musste sich einem Bankkunden nicht aufdrängen. Der Auskunftsanspruch war somit nicht verjährt. Die Bank wurde zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Fazit**

Die Entscheidung stellt noch einmal klar, dass es in der Bevölkerung gerade nicht bekannt ist, dass Banken hinter dem Rücken ihrer Kunden Rückvergütungen und möglicherweise weitere Vorteile erhalten. Bevor dieser Umstand als allgemein bekannt gelten dürfte, dürften Banken wie auch freie Finanzdienstleister zur umfassenden Offenlegung ihrer Vergütung und weiterer Vorteile kraft Gesetzes verpflichtet werden.

### **§ § §**

**Zur Frage des Ausgleichsanspruchs eines Handelsvertreters, dem vom Unternehmer ordentlich gekündigt wird, wenn zugleich Gründe vorliegen, die zur fristlosen Kündigung berechtigt hätten, die aber erst nach Vertragsende bekannt wurden** (EuGH, Urt. v. 28.10.2010, Rs C-203/09, Volvo Car Germany GmbH gegen Autohof Weidensdorf GmbH)

## **Sachverhalt**

Einem Volvo-Vertragshändler war vom Autohersteller ordentlich gekündigt worden. Nach Beendigung des Vertragshändlerverhältnisses erfuhr der Hersteller von Verfehlungen, die ihn auch zur fristlosen Beendigung des Vertragshändlervertrages berechtigt hätten. Der Vertragshändler forderte nach den Grundsätzen des Handelsvertreterrechts einen Ausgleichsanspruch. Der BGH wendet in ständiger Rechtsprechung bei bestimmten Voraussetzungen die Grundsätze des Ausgleichsanspruches, der einem Handelsvertreter zusteht, auch auf den Vertragshändler an. Nach § 89b Abs. 3 Nr. 2 HGB besteht kein Ausgleichsanspruch, wenn der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters aus wichtigem Grund gekündigt hat. Bisher hatte der BGH einen Ausgleichsanspruch in solchen Fällen abgelehnt, weil er es als ausreichend ansah, wenn ein wichtiger Grund objektiv vorlag. Nunmehr hatte der BGH diese Frage dem EuGH vorgelegt, weil nach Art. 18 der EU-Richtlinie betreffend die selbstständigen Handelsvertreter der Ausgleichsanspruch (nur) dann nicht besteht, wenn der Unternehmer den Vertrag wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters beendet hat.

## **Die Entscheidung**

Der EuGH hat entschieden, dass der Ausgleichsanspruch nur dann entfällt, wenn der Unternehmer „wegen“ des schuldhaften Verhaltens die Kündigung ausgesprochen hat. Damit hat der EuGH nicht nur den BGH überrascht, sondern auch den Generalanwalt des EuGH, der darauf hingewiesen hatte, dass auch der Handelsvertreter gewisse Pflichten habe und Weisungen des Unternehmens nachkommen müsse. Ein Verstoß gegen Pflichten müsse Sanktionen nach sich ziehen. Des Weiteren sei es nicht gerechtfertigt, den Handelsvertreter anders zu behandeln, dem es gelinge, sein Fehlverhalten bis nach Vertragsende zu verheimlichen.

Allerdings hat der Handelsvertreter nach Art. 17 der EU-Richtlinie Anspruch auf einen Ausgleich, wenn und soweit die Zahlung eines solchen Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Der BGH könnte also durch diese Hintertür doch noch den Ausgleichsanspruch ganz oder zumindest weitgehend verneinen.

## **Fazit**

Die Praxisfolgen können gravierend sein. Für ein Unternehmen, welches das Handelsvertreterverhältnis/Vertragshändlerverhältnis ordentlich gekündigt hat, schuldet grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch. Erfährt es allerdings noch vor Vertragsende von einem Fehlverhalten des Absatzmittlers und spricht sogleich eine Kündigung aus wichtigem Grund aus, führt dies zum Anspruchswegfall. Handelsvertreter/Vertragshändler müssen deshalb künftig noch mehr als bislang „bis zum letzten Tag ihrer Tätigkeit“ damit rechnen, vom Unternehmen genau beobachtet zu werden.

**Anforderungen an die Darlegungslast des Versicherers im Provisionsrückforderungsprozess**

(LG Hamburg, Urt. v. 17.08.2010, 330 O 310/09)

**Sachverhalt**

Eine Versicherungsgesellschaft nahm den für sie tätigen Vermittler im Status eines Handelsvertreters auf Rückzahlung von vorschüssig (diskontiert) an diesen gezahlten Handelsvertreterprovisionen in Anspruch. Im Vermittlervertrag war geregelt, dass die Provisionen nicht bereits mit Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages, sondern erst mit Ablauf der jeweiligen sog. Stornohaftungszeit vollständig verdient sind. Sämtliche wechselseitigen Ansprüche aus dem Handelsvertreterverhältnis zwischen Versicherer und Handelsvertreter wurden in ein Kontokorrentkonto eingestellt und regelmäßig verrechnet. Die Kontokorrentauszüge wurden dem Handelsvertreter übersandt. Dieser hatte zu keinem Zeitpunkt Widerspruch dagegen erhoben.

**Die Entscheidung**

Das Landgericht Hamburg gab der Klage des Versicherers auf Provisionsrückzahlung statt. Ein Versicherer genügt seiner Darlegungslast im Provisionsrückforderungsprozess, wenn er eine Einzelaufstellung vorlegt, aus welcher sich die jeweilige Vertragsnummer, Vor- und Zuname des jeweiligen Versicherungsnehmers, der Versicherungsbeginn, die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer in Jahren, die tatsächliche Laufzeit der Versicherung bis zum Vertragsstorno in Monaten, die jeweilige Stornohaftungszeit, die an den Handelsvertreter vorschüssig bezahlte Provision sowie der sich hiernach ergebende Rückforderungsbetrag in Euro sowie schließlich das Datum der außergerichtlichen Zahlungsaufforderung ergeben.

Wenn eine solche Aufstellung vorgelegt wird, kann sich ein Handelsvertreter nicht auf ein einfaches Bestreiten der Forderung zurückziehen. Ein solches Bestreiten ist unsubstantiiert. Ein Handelsvertreter, der Einwendungen erheben möchte, muss sich mit den in das Kontokorrentkonto eingestellten Forderungen im Einzelnen auseinandersetzen und hierzu qualifiziert vortragen.

Ein einfaches Bestreiten ist unbeachtlich, da einem Handelsvertreter, dem die oben im Einzelnen genannten Informationen vorgelegt werden, ein Näheres Eingehen auf die Einzelmorderungen möglich ist.

**Fazit**

Die Entscheidung ist interessengerecht. Wenn ihm Rahmen eines Rückforderungsanspruches die Einzelbeträge, aus denen sich der Gesamtbetrag zusammensetzt, detailliert beschrieben werden, ist es einem Handelsvertreter möglich und zumutbar, genauso detailliert etwaige Einwendungen zu erheben.

**Die Schriftformabrede in einem Wohnraummietvertrag gilt nicht für ein Mieterhöhungsverlangen nach § 558a BGB** (BGH, Urt. v. 10.11.2010, VIII ZR 300/09)

**Sachverhalt**

In einem Wohnraummietvertrag (Formularvertrag) war u.a. geregelt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages schriftlich zu vereinbaren sind, wobei dies nicht ausschließt, dass die Vertragsparteien im Einzelfall auf die Schriftform verzichten.

Der Vermieter verlangte vom Mieter die Zustimmung zur Mieterhöhung, wobei das Mieterhöhungsschreiben keine eigenhändige Unterschrift trägt. Der Mieter stimmte dem Erhöhungsverlangen vorgerichtlich teilweise zu, woraufhin der Vermieter die Zustimmung des Mieters auf dem Rechtsweg weiterverfolgt. Amts- und Landgericht hatten das Mieterhöhungsverlangen für unwirksam erachtet, weil es nicht mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen war. Der Vermieter müsse sich aber an dem Schriftformerfordernis festhalten.

**Die Entscheidung**

Der BGH sieht dies anders und führt aus, dass das Schriftformerfordernis nach dem zur Beurteilung anstehenden Vertrag nicht für einseitige Erklärungen gelte. Gemäß § 558a Abs. 1 BGB ist das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen. Verlangt das Gesetz die Textform, so muss gem. § 126b BGB die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weisen abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. Die im Mietvertrag enthaltene Schriftformabrede steht der Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens nicht entgegen, denn den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, gem. § 127 Abs. 2 Satz 2 BGB nachträglich eine dem § 126 BGB entsprechende Nachtragsvereinbarung zu verlangen.

**Fazit**

Der BGH unterscheidet konsequent zwischen (zweiseitigen) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages und einer (einseitigen) Erklärung. Für letztere gilt das vertraglich vereinbarte Schriftformerfordernis nicht.

**§ § §**

**Vorsicht bei Sicherungsabtretungen als Mietkaution: Die Höchstbetragsgrenze von drei Monatsmieten gilt auch hier** (OLG Celle, Urt. v. 17.09.2010, 7 U 62/10)

## Sachverhalt

Ein Mieter einer Wohnung war seinerseits Vermieter einer anderen Wohnung. Im Mietvertrag über die von ihm angemietete Wohnung war zwischen ihm und dem Vermieter vereinbart, dass anstelle der Hinterlegung einer Kautions der Mieter als Sicherheit für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag seine Ansprüche auf Zahlung der Netto-Kaltmiete aus dem anderen Mietverhältnis abtritt, bei dem er Vermieter ist. Der Vermieter sollte jederzeit berechtigt sein, diese Abtretung anzuzeigen und den (anderen) Mieter anzuweisen, die Miete unmittelbar auf das Vermieterkonto zu bezahlen.

Dieser Mieter hatte nun Steuerschulden. Die OFD Hannover pfändete die Mietzinsansprüche bei dem Mieter des Mieters. Der Vermieter verwies auf die Sicherungsabtretung.

## Die Entscheidung

Das OLG Celle gab der OFD Hannover Recht. Die zwischen Vermieter und Mieter geschlossene Vereinbarung über die Sicherheitsleistung sei gem. § 551 Abs. 4 BGB insoweit unwirksam, als sie das nach § 551 Abs. 1 BGB höchst zulässige Maß von drei Netto-Monatsmieten überschreite. Ist die Abtretungsvereinbarung unwirksam, gelte dies auch für die Abtretung selbst, da diese in Erfüllung der Abtretungsvereinbarung erfolge und demnach Abtretungsvereinbarung und Abtretung eine rechtliche Einheit im Sinne von § 139 BGB bilden.

## Fazit

Vermietern ist dringend davon abzuraten, eine Mietsicherheit zu fordern, die den Betrag von drei Netto-Monatsmieten übersteigt. Man könnte hier ohne weiteres auch zum Ergebnis kommen, dass dadurch die gesamte Sicherheitenabrede unwirksam ist.

---

---

## KURZ UND BÜNDIG

### Rechtsfolgen bei Widerruf von Beteiligungen an Publikums-Personengesellschaften und Schadensersatz bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung

Steht einem Verbraucher bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, ist er über dieses Widerrufsrecht ordnungsgemäß zu belehren. Erfolgt die Belehrung nicht ordnungsgemäß, steht dem Verbraucher - häufig auch noch nach vielen Jahren - weiterhin sein Widerrufsrecht zu. Was Beteiligungen an Publikums-Personengesellschaften anbelangt, führt der Grundsatz der fehlerhaften Gesellschaft, den der Bundesgerichtshof in solchen Fällen anwendet, aber nicht dazu, dass ein seine Beteiligung widerrufender Gesellschafter mit Wirkung ex tunc (von Anfang an) aus der Gesellschaft ausscheidet, sondern mit Wirkung ex nunc (zum Zeitpunkt des wirksamen Widerrufs). Der EuGH hat diese Sichtweise des BGH jüngst ausdrücklich als möglich bestätigt. **Lippe**

und **Voigt** gehen in ihrem Beitrag in Heft 50/2010 der Zeitschrift **Betriebs-Berater** der Frage nach, ob auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung Schadenersatzansprüche gestützt werden können, die gegen die Gründungsgesellschafter geltend gemacht werden können. Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass ein seine Beteiligung widerrufender Gesellschafter ein Abfindungsguthaben zu beanspruchen hat, welches sich nach dem Zeitwert seines Anteils bemisst. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandene Verluste muss er tragen. Ein solcher Gesellschafter könne weder gegen die Gesellschaft noch gegen die Gründungsgesellschafter Schadenersatzansprüche aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung geltend machen.

\* \* \*

### **Versicherungsvertrag - Aktuelle Fragen der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung**

Das VVG in der seit 01.01.2008 geltenden Fassung hat in seinen §§ 19 bis 22 VVG die vorvertragliche Anzeigepflicht neu geregelt. Nach wie vor stellt die Anzeige Gefahr erheblicher Umstände eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers dar. Die Rechtsfolgen einer Verletzung sind in den §§ 19 bis 22 VVG abschließend geregelt. **Neuhaus** gibt in seinem Beitrag in Heft 23/2010 der Zeitschrift **MDR** einen Überblick über praxisrelevante Themen, greift ungelöste Fragen auf und zeigt Wege zur Lösung der offenen Fragen.

\* \* \*

### **Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung**

Der Vermieter von Wohnraum muss binnen einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf einer Abrechnungsperiode über Betriebskosten abrechnen, wenn ein Mieter Betriebskostenvorauszahlungen zu leisten hatte. Umgekehrt muss auch der Mieter Einwendungen gegen die Betriebskostenabrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Zugang geltend machen. In beiden Fällen führt der Fristablauf dazu, dass mögliche Nachforderungen oder Einwendungen verfristet sind. Der BGH hat vor kurzem entschieden, dass die Obliegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen auch dann besteht, wenn der Mieter bereits gegen die Vorjahresabrechnungen eine entsprechende Einwendung erhoben hat. **Blank** erläutert in seinem Aufsatz in Heft 12/2010 der Zeitschrift **Betriebs-Berater** die bei der Erhebung von Einwendungen zu beachtenden Formalien. Dabei geht er auch auf prozessuale Fragestellungen ein.

\* \* \*

## **Drum prüfe, wer sich bindet**

Eine Existenzgründung durch eine Betriebsübernahme kann sowohl für den Übergeber als auch für den Übernehmer viele Vorteile bieten. Wie in vielen anderen Bereichen stehen auch in der Immobilienwirtschaft viele Firmen vor einer Übergabe auf die nächste Generation. **Tretter** berichtet in der Ausgabe 12/2010 des Immobilienmagazins **AIZ** von zwei Erfahrungsberichten unterschiedlicher Firmenübernahmen. Er weist darauf hin, worauf zu achten ist, wie ein Firmenwert ermittelt werden kann und geht insbesondere auch auf das Thema „Steuerlast bei Betriebsübergabe“ ein. Wer beispielsweise nach seinem 55. Geburtstag seine Firma verkauft, kann ggf. von einem Freibetrag auf den Veräußerungsgewinn profitieren und kommt zusätzlich in den Genuss eines ermäßigten Steuersatzes auf den von ihm erzielten Verkaufsgewinn.

Für den Übergeber gibt er den Rat, dass im Vorfeld der Übertragung weiterhin reguläre und erforderliche Investitionen getätigt werden, so dass es zu keinem „Sanierungsstau“ kommt. Die Übernehmer sollten die Zukunftsfähigkeit vor der Übernahme analysieren. Für diejenigen, die aus den „eigenen Reihen“ des Unternehmens kommen, ist dies natürlich wesentlich einfacher. Dadurch lässt sich im Allgemeinen auch ein wesentlich detaillierterer Businessplan mit vielen Detaildaten zur Umsatz- und Firmenentwicklung entwickeln, der wiederum für eine Finanzierung der Nachfolge wichtig ist.

\* \* \*

## **Zur Abgrenzung aufklärungspflichtiger Rückvergütungen von bloßen Innenprovisionen**

**Pitch** bespricht in Heft 23/2010 der Zeitschrift **EWiR** das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 08.09.2010 (17 U 90/10, nicht rechtskräftig, Az BGH: XI ZR 333/10). Das OLG Frankfurt hatte einem Erwerber von Zertifikaten gegen die in Anspruch genommene Sparkasse Frankfurt einen Anspruch auf Schadenersatz zugestanden. Die beklagte Sparkasse sei zur Aufklärung über die Höhe der ihr zufließenden Provisionen verpflichtet gewesen. Das OLG Frankfurt stellt darauf ab, dass nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH der entscheidende Gesichtspunkt der sei, dass der Emittent eine Zahlung an die vermittelnde Bank geleistet hat, welche einen zusätzlichen Anreiz für die Förderung des Absatzes geschaffen habe. Pitch lehnt diese Rechtsprechung vom Grundsatz her ab, auch wenn er im konkreten Fall die Entscheidung des OLG Frankfurt für vertretbar hält. Bei dieser Entscheidung kam die Besonderheit hinzu, dass der Anleger während eines Telefonats vor Abschluss nachgefragt habe, ob außer dem Aufgabaufschlag noch weitere Gebühren bestünden. Der Anlageberater der Sparkasse erwähnte dabei nicht, dass außer dem Aufgabaufschlag noch eine Vertriebsprovision von 4 % des Nennwertes bezahlt worden ist.

Pitch begründet seine Sicht damit, dass seit mehreren Jahren in der Öffentlichkeit Debatten über die Provisionsinteressen der Bank geführt werden. Deshalb sei es lebensfremd, wenn ein Kunde vorträgt, er hätte bei Kenntnis hiervon die fragliche Anlage nicht getätigt. Hierbei wird allerdings verkannt, dass die Produktempfehlungen und der Produkterwerb häufig schon wesentlich früher erfolgt sind.

\* \* \*

### **Aufklärungs- und Informationspflichten beim Abschluss gewerblicher Mietverträge**

Grundsätzlich besteht bei Vertragsverhandlungen über Mietverträge keine allgemeine Rechtspflicht, den anderen Teil über alle Einzelheiten und Umstände aufzuklären, die dessen Willensentschließung beeinflussen können. Allerdings besteht nach der Rechtsprechung eine Rechtspflicht zur Aufklärung auch ohne Nachfrage dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten durfte. Dies gilt beispielsweise bei Tatsachen, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden oder dem Vertragspartner wirtschaftlichen Schaden zufügen können. Auf diesen Pflichtenkreis und die damit verbundenen Fragen geht **Neuhaus** in seinem Beitrag in Heft 1/2011 der Zeitschrift **IMR** näher ein. Ausgangspunkt ist hierbei das BGH-Urteil vom 11.08.2010 (XII ZR 123/09), bei dem es um die Anmietung eines Ladens in einem „Hundertwasser-Haus“ ging, wobei in dem Laden ausschließlich Kleidung aus der rechtsradikalen Szene verkauft werden sollte. Darauf hatte der Mieter vor Abschluss des Mietvertrages nicht hingewiesen.

\* \* \*

### **Ertragsteuerliche Neuerungen zu Betrieb und Abschreibung von Photovoltaik-Dachanlagen**

In ihrem Beitrag in Heft 4/2010 der **Zeitschrift zum Immobilien-Steuerrecht (ImmoStR)** gehen **Schult** und **Helbig** auf die Möglichkeiten der AfA für Photovoltaik-Dachanlagen ein. Anlass dafür ist eine neue Verfügung der Finanzverwaltung zur ertragsteuerlichen Beurteilung von dachintegrierten Photovoltaik-Dachanlagen (Indachanlagen), vgl. die Verfügung des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 05.08.2010, abgedruckt z.B. bei DStR 2010, 2037.

Die neue Beurteilung eröffnet für Indachanlagen insbesondere die Möglichkeit der degressiven Abschreibung sowie des Investitionsabzugs nach § 7g EStG. Die Autoren begrüßen die einheitliche ertragsteuerliche Beurteilung von Indachanlagen und Aufdachanlagen als selbstständige bewegliche Wirtschaftsgüter. Investoren würden dadurch bei ihrer Entscheidung zwischen den beiden Alternativen nicht mehr steuerlich beeinflusst, da die ertragsteuerlichen Rahmenbedingungen nunmehr identisch sind. Allerdings müssen etwaige stille Reserven, die aus Indachanlagen resultieren, bei einer



steuerschonenden Übertragung der stillen Reserven nach § 6b EStG durch Immobilienveräußerung sofort versteuert werden.

Gerne möchten wir wissen, wie Ihnen unser Newsletter gefällt, und freuen uns daher über Ihre Anregungen und Kritik:

---

**Redaktion Newsletter**

Rechtsanwalt Ulrich A. Nastold

**Rechtsanwaltskanzlei Klumpe, Schroeder + Partner GbR**

Luxemburger Str. 282e

D- 50937 Köln

Tel: +49 / 221 - 94 20 94 0

Fax: +49 / 221 - 94 20 94 25

eMail: [info@rechtsanwaelte-klumpe.de](mailto:info@rechtsanwaelte-klumpe.de)

Web: [www.rechtsanwaelte-klumpe.de](http://www.rechtsanwaelte-klumpe.de)

Nähere Angaben erhalten Sie hier: [www.rechtsanwaelte-klumpe.de/html/ct\\_impresum.php](http://www.rechtsanwaelte-klumpe.de/html/ct_impresum.php)

---

Realisierung: [.schoenke - eMedia Consulting](http://www.schoenke.net) | [info@schoenke.net](mailto:info@schoenke.net) | [www.schoenke.net](http://www.schoenke.net)